

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach

(Stand 01.08.2018)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Besuch einer der kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld ähnliche Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweiligen gültigen Fassung erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht bezahlt, wird bei Verzug von zwei Monatsgebühren der andere Elternteil gebührenpflichtig.

- (2) Die Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr) ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr 268,00 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr 284,75 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 301,50 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr 318,25 €/Monat

b) bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr 143,00 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr 208,00 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr 221,00 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 234,00 €/Monat
- für die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr 247,00 €/Monat

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten wird die Gebühr für die Betreuung ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

- (2) Das Mittagessen kann nur im Zusammenhang mit einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden gebucht werden. Das Essensgeld ist zusätzlich zur allgemeinen Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Lützelbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

